



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG -

Vereinfachte Flurbereinigung

Bramstedt

Landkreis Diepholz

(ArL/Verf.-Nr.): 2683

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
2. Ziele der Flurbereinigung Bramstedt.....	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen.....	4
5.2 Ausbau des Wegenetzes.....	5
5.3 Gewässerentwicklung.....	5
5.4 Landschaftsgestaltende Anlagen.....	6
5.5 Tourismus und Naherholung.....	7
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

1. Allgemeines

Die Flurbereinigung Bramstedt wurde nach Freigabe des Flurbereinigungsprogramms mit Beschluss vom 20.09.2019 als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet.

Mit Einleitung ist die Teilnehmergeinschaft (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt“ und hat ihren Sitz in Bramstedt. Durch die Wahl des TG-Vorstandes einschließlich der Stellvertreter wurde die TG handlungsfähig.

Der hier vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) wurde im Benehmen mit dem TG-Vorstand auf der Grundlage der Neugestaltungsgrundsätze aufgestellt.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in zehn Arbeitskreissitzungen im Zeitraum von Februar 2018 bis November 2019. Die untere Naturschutzbehörde (Landkreis Diepholz), die Stadt Bassum und der Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach (WaBo Hache Hombach) wurden an den Beratungen im Arbeitskreis beteiligt. Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte 01.03.2019.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 FlurbG die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze waren zudem maßgebend für die Aufstellung des hier vorliegenden Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG.

2. Ziele der Flurbereinigung Bramstedt

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Bramstedt werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen mit nicht ausreichend tragfähiger Befestigung unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten
- Aufhebung von befestigten und unbefestigten Wirtschaftswegen, die für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen künftig nicht mehr erforderlich sind
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

Entwicklung von Natur und Landschaft, insbesondere:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen der Wasserwirtschaft an Finkenbach, Hombach und Bramstedter Beeke
- Flächenmanagement zur Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung von Schlattstandorten

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Streuobstwiesen, Baumreihen, Gehölz-, Blüh-, Sukzessionstreifen und Feuchtbiotopen, tlw. auch zur Vermeidung von Winderosionsschäden.
- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.

Weitere außerlandwirtschaftliche Ziele:

Förderung der gemeindlichen Entwicklungsziele, insbesondere Unterstützung

- bei der Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen der Stadt Bassum
- bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, erfolgt die Durchführung der Flurbereinigung Bramstedt als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Stadt Bassum und beinhaltet im Wesentlichen die Gemarkung Bramstedt. Einzelne Flächen der Gemarkungen Eschenhausen, Neubruchhausen, Nordwohldede, Osterbinde und Stühren sind in die Planungen einbezogen.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 1.441 ha.

4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Bramstedt ist eine Ortschaft der Stadt Bassum im Landkreis Diepholz knapp 30 km südlich von Bremen.

Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Syke.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die Bundesstraße 51 sowie die Landesstraßen L 332 und L 333 gewährleistet.

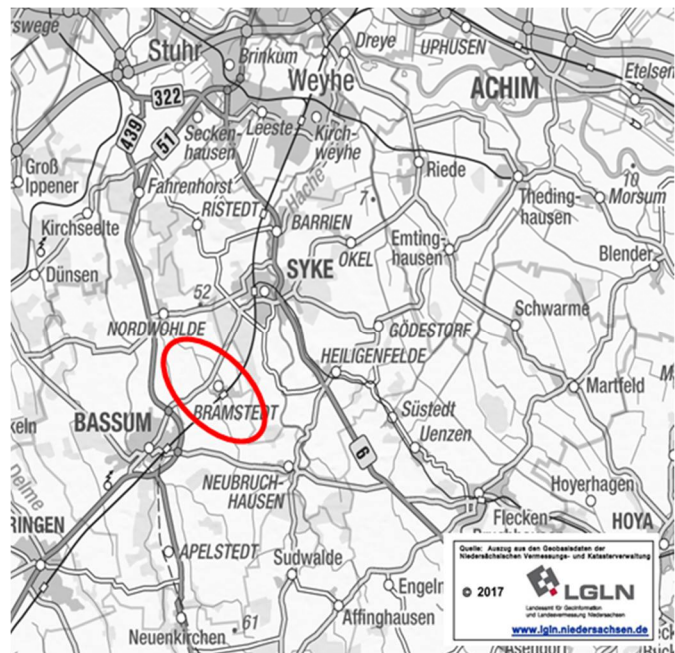
Im Ortsteil Groß Bramstedt befindet sich zudem ein Bahnhof der Bahnstrecke Bremen – Osnabrück.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen (Bachniederungen) und in Hofnähe finden sich Grünlandnutzungen. Es wird durch einige Waldgebiete, Hofgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert.

Der Planungsraum gehört als naturräumliche Haupteinheit „Syker Geest“ zur naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest“ und „Dümmer-Geestniederung“.

Im Verfahrensgebiet sind folgende potenziell natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Flattergras-Buchenwald“
- „Feuchter Birken-Eichenwald im Übergang zu Bruch- und Auwäldern der Niedermoore“



5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellten und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschriebenen Maßnahmen vorgesehen.

Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele wurden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

5.1 Verkehrsanlagen

Im Ortsteil Groß Bramstedt befindet sich ein Bahnhof der Bahnstrecke Bremen – Osnabrück.

Die Bundesstraße 51 (Bremen-Diepholz-Osnabrück) verläuft westlich des Verfahrensgebietes und ist über die Landesstraße L 333 zu erreichen.

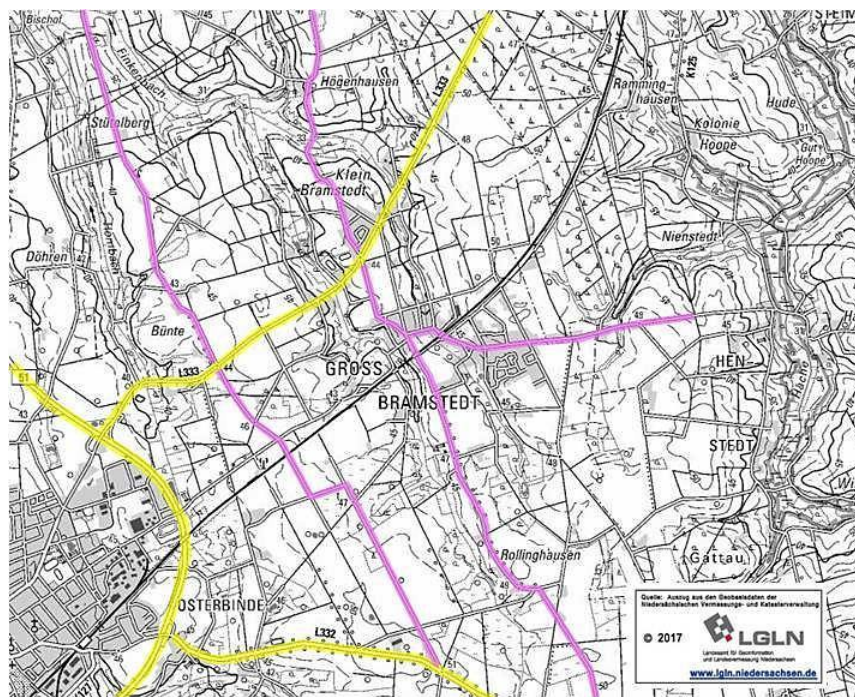
Die nächstgelegenen Anschlussstellen an eine Bundesautobahn befinden sich nördlich in ca. 30 km Entfernung (Bremen-Brinkum, A1 sowie Groß Mackenstedt A1 und A28).

Die Landesstraße L 332 führt den Verkehr in westliche Richtung nach Neubruchhausen und dann weiter zur Bundesstraße 6. Über die Landesstraßen L 333 und L 340 gelangt man in nördlicher bzw. westlicher Richtung nach Syke mit Anschluss an die Bundesstraße 6.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit Ortslagen verbinden.

Zu Wegen in diesem Sinne gehören folgende Verbindungen:

- Bramstedt – Högenhausen
- Bramstedt – Rollinghausen / Neubruchhausen
- Bramstedt – Henstedt
- Bramstedt – Stütelberg / Nordwohldde
- Bramstedt – Albringhausen



Übersicht: Verbindungsweg mit erheblicher Erschließungsfunktion

klassifizierte Straßen

5.2 Ausbau des Wegenetzes

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

Im Übrigen erfolgt der Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes nach folgenden Grundsätzen:

- Ausbau von Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m (Gemeindeverbindungsstraßen unter Kostenbeteiligung der Stadt in 4,00 m Breite); Ausbauart sh. Karte zum Plan nach § 41 FlurbG.
- Vorrangiger Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände. Lediglich Weg ENr. 135 erfolgt zur Optimierung der Erschließung auf 220 m als Neutrassierung.
- Einzelne Wirtschaftswege werden nach einer Neuordnung der landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr erforderlich sein und werden aufgehoben.
- Einmündungen auszubauender Haupt-/Wirtschaftswege in klassifizierte Straßen werden nach Abstimmung mit der niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr entsprechend verbreitert hergestellt.
- Es werden im Verfahren insgesamt rd. 20,5 Kilometer Wege ausgebaut. Davon rund 16,6 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 3,9 km in leichter Befestigung Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wege sind detailliert in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

5.3 Gewässerentwicklung

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Gewässer II. Ordnung: der Finkenbach, der Hombach und die Bramstedter Beeke. Sie gehören alle zum Flusssystem der Weser.

Der Hombach (Gesamtlänge ca. 23,4 km) entspringt am westlichen Rand des Verfahrensgebietes und fließt weiter nach Norden. Ab Weyhe-Leeste fließt er nach dem Zufluss des Gänsebaches als Leester Mühlenbach weiter und mündet bei Bremen in die Ochtum.

Der Finkenbach (Gesamtlänge ca. 9,4 km) entspringt südlich des Verfahrensgebietes und durchquert es ungefähr mittig. Südlich von Nordwohldede mündet er in den Hombach.

Die Bramstedter Beeke (Gesamtlänge ca. 5,5 km) durchquert den östlichen Bereich des Verfahrensgebietes in Süd-Nord-Richtung und mündet bei Högenhausen in den Finkenbach.

Die genannten Gewässer unterliegen dem Wasser- und Bodenverband Hache und Hombach.

Die Gewässerabschnitte von Hombach und Finkenbach im Verfahrensgebiet sowie die Bramstedter Beeke auf gesamter Länge sollen im Rahmen der Flurbereinigung durch die Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässerumfeld, in der Uferzone und in der Gewässersohle entwickelt bzw. umgestaltet und somit in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden.

Maßnahmen an den Gewässern sollen wie folgt beschrieben konkretisiert werden:

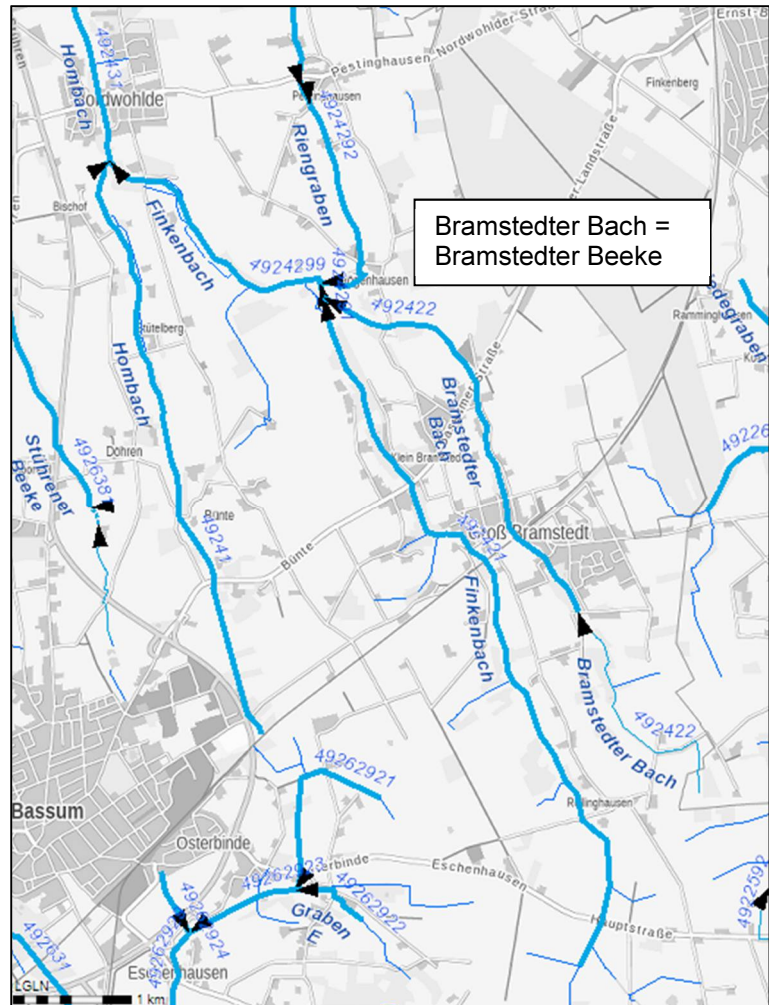
- Profilaufweitungen und Böschungsabflachungen
- Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung durch Einbau von Strömunglenkern (vornehmlich Totholzeinbau und Anlage von Kiesbänken)
- Entwicklung von Ersatzauen durch Bodenabtrag
- Entnahme von Fremdgehölzen, Ersatz standortfremder Gehölze
- Anlage eines Sandfanges
- Anlage von gewässerbegleitenden Biotopen
- Ausweisung und Übertragung von Gewässerrandstreifen

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

Die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung an Hombach, Finkenbach und Bramstedter Beeke müssen noch konkretisiert werden. Aus zeitlichen Gründen sind diese Maßnahmen zunächst nicht Bestandteil des hier vorliegenden Planes nach § 41 FlurbG.

Sie werden aber weiterverfolgt und über eine Planänderung (-ergänzung) zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt.



5.4 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Es befinden sich dort folgende Schutzgebiete:

- LSG Hombach, Finkenbach, Klosterbach im Norden des Verfahrensgebietes
- LSG Westermark im Nordosten des Verfahrensgebietes
- § 30-Biotop BNatschG: Schlatt im Bereich Röllinghausen

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll neben den unter 5.3 genannten Maßnahmen insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Saumstreifen, Streuobstwiesen, Rebhuhnbiotope
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Bepflanzungen
- Extensivierung von LN in Extensivweiden / Brachen
- Maßnahmen zur Renaturierung historischer Schlattstandorte

Diese Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Eine Aufteilung in Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Eingriffe der Teilnehmergemeinschaft und in landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wurde im Plan nach § 41 FlurbG festgelegt.

Die Herstellung und Umsetzung von Gewässerentwicklungs- und landschaftspflegerischen Maßnahmen wird intensiv vom Landkreis Diepholz, der Stadt Bassum und dem WaBo Hache Hombach unterstützt.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt und im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen näher beschrieben.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG erfolgt.

5.5 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial und den Wert der Region für die Naherholung zu steigern, insbesondere durch Steigerung der Attraktivität für Radfahrer und Spaziergänger.

Die Stadt Bassum hat in den einzelnen Ortsteilen ausgeschilderte attraktive Rundwanderwege ausgewiesen. Der „Glockenweg“ (7,4 km) und der „Vogelweg“ (6,8 km) befinden sich im Verfahrensgebiet Bramstedt. Dazu wurde ein entsprechender Flyer im Jahr 2020 aktualisiert.

Der überregionale „Brückenradweg“ von Bremen nach Osnabrück verläuft im Nahbereich westlich von Bramstedt. Vier ausgeschilderte Bassumer Fahrradrundwege (BFR) verbinden ausgehend vom Bassumer Stadtkern die 16 Ortsteile der Stadt. Die Nordroute (30 km) und die Ostroute (26 km) verlaufen durchs Verfahrensgebiet.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit E-Mail vom 13.07.2021 hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz die ausgewählten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls bestätigt.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. (Bek. d. ML v. 03.08.2021 - 306-611-2683 Bramstedt / UVP-Portal 03.08.2021)